



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

E., G.: Zur landwirtschaftlichen Zollfrage.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

es der erstern auch unbenommen bleiben, Standbilder und Büsten Wagners, der letztern, Porträts des Meisters anzufertigen. Es wäre undankbar, wenn Lenbach und Hubert Herkomer, diese Wagnermaler par excellence, keinen Platz in dieser Künstlerrepublik der Zukunft fänden. Fraglich dagegen dürfte es sein, ob Gustav Richter als der Schwiegersohn Meyerbeers zur Anfertigung von Coulissen zugelassen werden wird. Vielleicht wird man sich noch bestimmen und Gnade für Recht ergehen lassen.



Zur landwirthschaftlichen Zollfrage.



elbst unter Nichtinteressenten läßt die Frage nach den Wirkungen der landwirthschaftlichen Zölle noch immer die widersprechendsten Ansichten laut werden. Eins ist jedem klar: Den Zoll einer bloß durchgehenden Waare trägt der Kaufmann, wenn sein Geschäftsgewinn es gestattet und der Transit sonst andre Wege einschlagen würde, andernfalls stets das Ausland, niemals aber der inländische Consument. Gegenstand der eifrigsten Discussion ist aber bisher die Frage geblieben, ob und unter welchen Umständen beim Importhandel der Zoll vom Inlande oder vom Auslande, von den Producenten oder von den Consumenten, von dem Importeur oder sonst jemand getragen wird. Da hören wir, wie die eine Partei gern als ein Postulat der Logik hinstellen möchte, was die andre als „graue Theorie“ bezeichnet, bis die Streitenden sich schließlich unter der bekannten Devise „Zahlen lügen nicht“ mit einer solchen Fülle statistischen Beweismaterials überschütten, daß dem Zuhörer davon Hören und Sehen vergeht. Dabei kommt der Streit in der Regel darauf hinaus, daß die Parteien sich nicht klar machen, inwiefern ihre aus besondern Verhältnissen ganz richtig abgeleiteten Resultate Anspruch auf allgemeine Gültigkeit haben. Muß aber zugegeben werden, daß der einzelne Fall bald dem einen, bald dem andern Recht zu geben scheint, so wird der Leser vielleicht gerne mit uns den Versuch machen, in Kürze die Grundsätze zusammenzufassen, von welchen diese scheinbar so widerspruchsvolle Mannichfaltigkeit der realen Erscheinungen beherrscht wird.

Denken wir uns mit dem bekannten mecklenburgischen Land- und Volkswirth Johann Heinrich v. Thünen (Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalökonomie, 1850) einen vollständig isolirten Staat, bestehend aus eine Ebne von überall gleichem Boden und Klima und einer einzigen, im Mittelpunkt derselben gelegnen Stadt als dem Vereinigungspunkte sämmtlicher Grenzboten II. 1881.

Gewerbe. Um dieses städtische Centrum werden sich die einzelnen landwirthschaftlichen Betriebszweige im allgemeinen nach dem Grundsatz gruppiren müssen, daß ein Product um so näher am Markte erzeugt werden muß, je schwieriger es sich nach Haltbarkeit, Gewicht oder Volumen transportiren läßt. So bildet sich, in seinen Grenzen durch die städtische Nachfrage bestimmt, für jedes landwirthschaftliche Hauptproduct ein ringförmiges Productionsgebiet. Die Intensität des Betriebes steht überall im umgekehrten Verhältniß zu der Entfernung von dem städtischen Centralpunkt. Wie auf einer Wasserfläche, in die man einen Stein wirft, so wird auch in diesem isolirten Staat die von der Mitte sich fortpflanzende Anregung schwächer und schwächer bis zu ihrem schließlichen Verschwinden.

Daß die Wirklichkeit uns nirgends einen solchen idealen Staat, sondern nur eine Anzahl verzerter und verunstalteter Abbilder desselben aufzeigen kann, liegt auf der Hand. Unstreitig umschließt jedoch jeder größere politische Staat Gebietstheile verschiedener nach Analogie des Thünienschen Staats entstandnen wirthschaftlichen Systeme, von denen manche ihr Centrum, andre einen Theil ihrer „äußern Ringe“ außerhalb seiner Grenzen haben. Auf jedes dieser wirthschaftlichen Systeme kann der Zoll eine andre Wirkung äußern, so daß man sich hüten muß, eine solche irgendwo beobachtete Wirkung ohne weiteres auch für ein ganz andres Gebiet oder gar für den ganzen Staat als maßgebend zu betrachten.

Nehmen wir nun an, ein Segment des Thünienschen Staates werde durch eine Zollgrenze abgetrennt, so wird sich die Wirkung der Zölle zunächst darin äußern, daß die zollpflichtigen Waaren innerhalb der Zollgrenzen nach Berechnung der Transportkosten sich um den Betrag des Zolles theurer stellen als jenseits derselben. Dies ist unzweifelhaft, denn eine Waare, die bereits ihren Zoll bezahlt hat, muß nothwendigerweise um so viel mehr werth sein als vorher. Diese so natürliche Erscheinung hat nun aber die Vertheidiger der Ansicht, daß die landwirthschaftlichen Zölle lediglich von den Consumenten getragen werden, vielfach zu einer eigenthümlichen Argumentation geführt. Man deducirt: Wäre nicht der Zoll, so müßte man diesseits der Zollgrenze eben so billig kaufen können wie jenseits, der inländische Consument muß also in Form der Preisdifferenz dem importirenden Ausländer den Zoll vergüten. Man übersieht dabei, daß mit gleichem Recht auch umgekehrt argumentirt werden könnte: Wäre nicht der Zoll, so würden die zollpflichtigen Waaren jenseits der Zollgrenze eben so theuer sein wie diesseits, der Zoll hat daher den Marktpreis im Auslande um die ganze Differenz heruntergedrückt. Beide Argumentationen wären gleich einseitig. Ob die Differenz des diesseits und des jenseits der Zollgrenze geltenden Marktpreises eine Belastung des inländischen Consumenten oder des ausländischen Producenten ausdrückt, hängt lediglich davon ab, ob freie Concurrenz den letztern

oder den erstern Marktpreis hätte allgemein werden lassen. Die Wirklichkeit bietet Beispiele des einen wie des andern Falls.

Kehren wir nun zu unserm idealen Staat zurück und nehmen wir an, der nach Abtrennung des Segments verbleibende Ueberrest desselben erfreue sich eines so günstigen Jahres, daß er ausnahmsweise den ganzen Bedarf der Centralstadt an Bodenproducten zu liefern vermag. Kämen dorthin nun auch noch die Erzeugnisse des durch die Zollgrenze abgeschnittnen Districts, so müßten deren Preise weichen und könnten somit keinen Ersatz für den an der Grenze ausgelegten Zoll gewähren. Ist nun für den abgeschnittnen District das Mehr an Transportkosten bis zu einem andern Markte geringer als der mit einer weitern Lieferung an den alten Markt verbundene Ausfall, so wendet derselbe sich diesem neuen Markte zu. Der Zoll hat dann durch die Begünstigung dieser Ablenkung dazu beigetragen, die Preise auf dem alten Markte höher zu erhalten, als sie sich bei freiem Handel gestellt haben würden. Vermag nach den Umständen nur ein Theil des abgetrennten Districts einen neuen Markt aufzusuchen, so bleibt der Nachtheil, welchen die Verminderung der Concurrnz auf dem alten Markte den dortigen Consumenten brachte, auch nur zum Theil bestehen. Diesen Nachtheil in Zahlen auszudrücken, wird jedoch wesentlich dadurch erschwert, daß man nie einen Anhaltspunkt dafür besitzt, wie weit freie Concurrnz den Marktpreis hätte sinken lassen. Bleibt endlich der ganze abgetrennte District an den bisherigen Markt gebunden und muß er also seine Erzeugnisse dort à tout prix loszuschlagen, so gestalten sich Concurrnz und Preise daselbst genau so, wie es bei freiem Handel der Fall gewesen sein würde. Hier bezeichnet also die zwischen den Marktpreisen diesseits und denen jenseits der Zollgrenze bestehende Differenz lediglich eine Belastung des ausländischen Producenten.

Etwas anders steht die Sache in gewöhnlichen oder in schlechten Jahren. Liegen dann nicht bedeutende Vorräthe diesseits der Zollgrenze aufgespeichert, so muß der dortige Consument zur Deckung seines Bedarfs, den er in der Regel wesentlich einschränken weder will noch kann, auch die Bodenproducte des abgetrennten Segments in Anspruch nehmen. Halten daher die Producenten bez. die Kaufleute desselben mit ihrem Angebot nur einigermaßen zurück, so kann die Nachfrage den Marktpreis innerhalb der Zollgrenzen um den ganzen Betrag des Zolles höher treiben, als er bei freiem Handel gestanden haben würde, und den Zoll somit vollständig oder theilweise zu einer Last des Consumenten*.)

*) Als „Consumenten“ bezeichnen wir der Kürze wegen nicht den unmittelbaren Verbraucher, sondern denjenigen, welcher das Product direct in den Consum bringt. Die Frage, inwieweit dieser letztere den Zoll auf den eigentlichen Consumenten abwälzen kann, würde eine besondere Erörterung erfordern.

machen. Dabei können jedoch besondrer Umstände, die Gewohnheit des Producenten, gewisse Erzeugnisse zu einer bestimmten Jahreszeit auf den Markt zu werfen, oder die irgendwie eingetretne Nothwendigkeit, die Waare plötzlich loszuschlagen, den Marktpreis der zollpflichtigen Waaren im einzelnen Falle sehr wohl ähnlich gestalten, wie es freie Concurrrenz gethan haben würde, und so doch zeitweise einen Theil der Zolllast auf den importirenden Ausländer wälzen. So würde z. B., wenn die russischen Küsten blockirt wären und Oesterreich dem russischen Handel seine Grenzen verschlossen hätte, der russische Producent unzweifelhaft den deutschen Getreidezoll bezahlen müssen. Unter ähnlichen Einflüssen kann auch die Preisbewegung einen derartigen Verlauf nehmen, daß dem Händler ein von ihm bereits ausgelegter Zoll nicht erstattet wird.

Der Leser wird aus den bisherigen Ausführungen leicht das Gesetz erkennen, welches die Wirkungen der landwirthschaftlichen Zölle regulirt. Worauf es ankommt, ist das Uebergewicht im Kampfe der Betheiligten zwischen Angebot und Nachfrage, wobei namentlich die Möglichkeit, für die zollpflichtigen Producte einen andern Markt zu finden, eine Rolle spielt. Günstigere Situation und größere Geschicklichkeit in diesem Kampfe sind entscheidend sowohl für die Feststellung des Preises, wie dafür, ob der Producent, der Consumant oder der Zwischenhändler die Last des Zolles zu tragen hat. Ob die inländischen Producenten durch den Zoll begünstigt werden, hängt davon ab, ob das Centrum des Thünenschen Systems, dem sie angehören, sich im Inlande oder im Auslande befindet. Im erstern Falle kommt ihnen eine eventuelle Erhöhung des Marktpreises durch den Zoll zu gute, im zweiten nur dann, wenn dieselbe so hoch ist, daß sie sich veranlaßt sehen, ihr wirthschaftliches Centrum nunmehr im Inlande zu suchen.

Die vorstehend entwickelten Sätze auf unsre heimischen Verhältnisse anzuwenden, unterlassen wir. Die landwirthschaftliche Zollfrage würde nicht für Deutschland als eine wirthschaftliche Einheit, sondern für jedes der zahlreichen „Thünenschen Systeme,“ welche von den deutschen Grenzen geschaffen werden, besonders gestellt und beantwortet werden müssen. Uns soll es genügen, wenn wir es dem Leser einigermaßen erleichtert haben, die Antwort im einzelnen Falle selbst zu finden.

Königsberg i. Pr.

G. E.

